

Vereinssatzung

Des Fördervereins der Spessart-Grundschule Bischbrunn

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Spessart-Grundschule Bischbrunn
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 97839 Bischbrunn, Kirchstraße 5

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Förderung sozialer Fähigkeiten und Allgemeinbildung an der Spessart-Grundschule Bischbrunn.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung schulischer Veranstaltungen, Klassenfahrten und Exkursionen, Bildungsausflüge, Zuschüsse für finanziell schwache Familien, Projekte und Arbeitsgemeinschaften.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche (ggf. und juristische) Person werden.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
4. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam.
6. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 7 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Der Vorstand (Abs. 1) ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind, ermächtigt.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst am 1. Elternabend des neuen Schuljahres.
2. Nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist die Mitgliederversammlung binnen drei Monaten zu berufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist auch zu berufen, wenn 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 12 Form der Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. die mitgeteilte E-Mailadresse oder durch Bekanntmachung im den amtlichen Mitteilungsblättern der Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes. 2. Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen

§ 13 Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens drei der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung des Vereins, des Vereinszwecks bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimmen.

§ 14 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke aufgelöst.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulverband der Spessart-Grundschule Bischbrunn, zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

§ 16 Schenkungsaufgabe

1. Alle Gegenstände, der der Förderverein der Spessart-Grundschule zuwendet, sind mit der Auflage zuzuwenden, dass diese bei Auflösung der Spessart-Grundschule der Schule mit derselben Auflage übereignet werden müssen, die die Schüler der Spessart-Grundschule Bischbrunn übernimmt.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 24.7.2018 in Bischbrunn von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Hierfür zeichnen alle Mitglieder der Vorstandschaft des Fördervereins:

Yvonne Winkler (1. Vorsitzende)

Belinda Böhm (2. Vorsitzende)

Kerstin Eckert (Schriftführerin)

Robert Rüppel (Kassier)